

# VERMÖGENSWERTE IN DER VERLASSENSCHAFT

## Erbrechtliche Aspekte

Dr. Gerhard Nothegger, Notar in Wels  
Präsident der Notariatskammer für OÖ

Seminar für Bankrecht  
Linz, 22.03.2011

# Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens

## Todesfallaufnahme § 145 AußStrG

- ◆ Persönliche Daten des Verstorbenen
- ◆ Angaben zu den nächsten Angehörigen
- ◆ Hinweise auf letztwillige Anordnungen
- ◆ Vermögen des Verstorbenen im In- und Ausland bestehend aus Liegenschaftsvermögen, Fahrnissen, Guthaben bei Banken, Versicherungen und Bausparkassen
- ◆ Forderungen und Verbindlichkeiten des Verstorbenen

# Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens

## Erhebung des nachlasszugehörigen Vermögens

- ◆ Anfrage laut Angaben in der Todesfallaufnahme bei den von den Parteien genannten Banken
- ◆ Einsichtnahme in Sparbuchschießfächer und Safes
- ◆ Wert der vorhandenen Guthaben am Todestag maßgeblich
- ◆ Freigabe eines Betrages in Höhe der Kosten eines einfachen Begräbnisses § 148 AußStrG

# Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens

## Vermögenserklärung/Inventar

- ◆ Abgabe der Vermögenserklärung durch gesetzliche oder testamentarische Erben
- ◆ Inventar: vollständiges Verzeichnis der Verlassenschaft umfassend alle körperlichen Sachen und vererblichen Rechte und Verbindlichkeiten und ihres Wertes im Zeitpunkt des Todes
- ◆ Errichtung des Inventars durch den Gerichtskommissär bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen § 165 AußStrG

# Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens

## Erbantrittserklärung/Vertretungsbefugnis

- ◆ Abgabe der Erbantrittserklärung auf Grund des Gesetzes, eines Testaments oder Erbvertrages bedingt oder unbedingt
- ◆ Vertretung und Verwaltung des Nachlasses vor Einantwortung durch erbantrittserklärte Erben
- ◆ Amtsbestätigung des Gerichtskommissärs über den Nachweis der Vertretungsbefugnis § 810 ABGB iVm § 172 AußStrG

# Ablauf des Verlassenschaftsverfahrens

## Erledigungsarten im Verlassenschaftsverfahren

- ◆ Unterbleiben der Abhandlung § 153 AußStrG
- ◆ Überlassung an Zahlungs statt § 154 AußStrG
- ◆ Kridamäßige Verteilung des Nachlassvermögen/  
Verlassenschaftskonkurs
- ◆ Einantwortung des Nachlasses

# Erledigungsarten

## Unterbleiben der Abhandlung § 153 AußStrG

- ◆ keine Aktiva vorhanden oder Wert der Aktiva unter € 4.000,--, keine Eintragung in öffentliche Bücher erforderlich
- ◆ auf Antrag erhält derjenige das freie Verfügungsrecht über die vorhandenen Guthaben, der einen Anspruch bescheinigen kann
- ◆ kein Titel für Eigentumserwerb

# Erledigungsarten

## Überlassung an Zahlungs statt § 154 AußStrG

- ◆ bei Unterbleiben von Erbantrittserklärungen/kein Antrag der Republik auf Überlassung der Verlassenschaft als erblos/kein Antrag auf Eröffnung eines Verlassenschaftskonkurses
- ◆ Überschuldung des Nachlasses durch Überwiegen der Passiva über die Aktiva
- ◆ Titel für Eigentumserwerb

# Erledigungsarten

## kridamäßige Verteilung

- ◆ Überlassung an Zahlungen statt an mehrere Gläubiger im Sinne der Verteilungsordnung §§ 46 und 47 IO

## Nachlasskonkurs

- ◆ Verpflichtung zur Beantragung eines Nachlasskonkurses laut Bestimmungen in IO

# Erledigungsarten

## Einantwortung des Nachlasses

- ◆ nach Abgabe von Erbantritts- und Vermögenserklärung bzw. Inventarerrichtung
- ◆ mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses Sperren aufgehoben
- ◆ keine Angabe von einzelnen Verfügungsrechten im Einantwortungsbeschluss, wenn nicht aufgrund eines Erbteilungsübereinkommens einzelnen Erben bestimmte Guthaben zukommen sollen

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

- ◆ Anfrage des Gerichtskommissärs bei den in der Todesfallaufnahme genannten Banken
- ◆ Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht im Falle des Todes des Kunden nicht gegenüber dem Gerichtskommissär § 38 BWG
- ◆ Höhe der Guthaben am Todestag maßgeblich
- ◆ Feststellung des nachlasszugehörigen Anteils bei Konten, Sparbücher, Wertpapierdepots, etc. mit mehreren Inhabern

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Konten des Verstorbenen

- ◆ Konto lautet auf den Verstorbenen allein, gesamtes Guthaben nachlasszugehörig wenn keine anderslautenden Erklärungen der Parteien
- ◆ UND-Konten werden bei Tod des Berechtigten gesperrt
- ◆ Verfügungsrecht des Mitinhabers bleibt bei ODER-Konten aufrecht

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Safefächer

- ◆ ab Tod des Alleininhabers Zutrittssperre, Zutritt und Einsichtnahme nur durch den Gerichtskommissär möglich
- ◆ Zutritt zu und Entnahme aus dem Safe nicht erst ab Einantwortung, sondern bereits ab Abgabe der Erbantrittserklärung unter Vorlage einer Amtsbestätigung über den Nachweis der Vertretungsbefugnis

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Wertpapierdepots

- ◆ bei mehreren Depotinhabern Feststellung des nachlasszugehörigen Anteils bei unterschiedlichen Angaben der Erben schwierig, Auskunftspflicht der depotführenden Bank gegenüber dem Gerichtskommissär OGH 16.04.2009, 6 Ob 287/08 m
- ◆ legitimierte Anlageform, die auch ohne Angabe der Depotnummer gemeldet wird

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Sparbücher

- ◆ Unterscheidung in legitimierte und identifizierte Sparbücher
- ◆ sektorale Unterschiede bei der Ausgabe von identifizierten Sparbüchern
- ◆ Verlust des Sparbuchs
- ◆ Kraftloserklärung von Sparbüchern

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Legitimierte Sparbücher

- ◆ müssen auf den Vor- und Familiennamen des identifizierten Kunden lauten
- ◆ Modus für die Weitergabe ist die Zession oder die Änderung des Inhabers der Sparforderung bei der Bank
- ◆ werden bei Anfrage des Gerichtskommissärs auch ohne Angabe der Sparbuchnummer und Erklärung der Nachlasszugehörigkeit gemeldet

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Identifizierte Sparbücher

- ◆ § 31 Abs 2 BWG Spareinlagen bis zu € 15.000,--, aber sektorale Unterschiede
- ◆ Behebung unter Vorlage des Buches und Nennung des Lösungswort von jedem Inhaber des Buches
- ◆ Auskunft an der Gerichtskommissär nur bei Angabe der Sparbuchnummer und Erklärung der Nachlasszugehörigkeit

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Verlust des Sparbuchs

- ◆ Verlustmeldung bei der Bank, keine Behebung für die Dauer von vier Wochen möglich
- ◆ Auskunftserteilung an den Gerichtskommissär nur, wenn Sparbuchnummer und Erklärung der Nachlasszugehörigkeit vorliegt
- ◆ Verjährung der Sparbuchforderung

# Bankguthaben in der Verlassenschaft

## Kraftloserklärungsverfahren

- ◆ auf Antrag Einleitung eines Aufgebotsverfahrens beim zuständigen Landesgericht
- ◆ Vorlage einer Kopie des Sparbuchs oder Angabe der wesentlichen Merkmale
- ◆ während der Aufgebotsfrist Auszahlungssperre, Dauer des Aufgebotes bei Sparbüchern 1 Jahr
- ◆ mit Rechtskraft des Beschlusses Behebung des Guthabens ohne Vorlage des Buches möglich

# Praxisfälle

- ◆ Sparbuchkopie vorhanden, aber nicht das Sparbuch
- ◆ Wertpapierdepot: Feststellung des nachlasszugehörigen Anteils
- ◆ vermutete Guthaben ohne Kenntnis von Kontonummern
- ◆ Sparbuchlegat

# Forderung de lege ferenda

Die Schwierigkeiten in der Praxis mit identifizierten (Typ 1) Sparbüchern legen es nahe, dass Sparbücher wie Wertpapierdepots und sonstige Konten nur als legitimierte Sparkonten geführt werden sollen.



VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT